

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 31.03.2014 gegründete Verein führt den Namen Expedition und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe und der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Entwicklung, Durchführung und Förderung von lokalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in den Sportarten Boxsport, Volleyball und Wassersport, insbesondere Schwimmen und Segeln.
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und regelmäßiger Trainings sowie Wettkämpfe für die Vereinsmitglieder
 - c) die Förderung der Integration von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Jugendlichen durch die Förderung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfanstaltungen in den o.g. Sportarten
 - d) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Workshops, Werkstätten) im Bereich der Bildung, insbesondere durch die Förderung der persönlichen Eigeninitiative und Sensibilisierung zum eigenverantwortlichen Handeln
 - e) die Hilfe zur Selbsthilfe bei der beruflichen und persönlichen Orientierung durch die Befähigung der Zielgruppe, den für ihr berufliches und persönliches Fortkommen erforderlichen Planungs- und Umsetzungsprozess selbst zu gestalten
 - f) die Beschaffung von Mitteln, Vermittlung und Vergabe materieller Hilfen für wesensgleiche gemeinnützige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland. Hierfür ist eine satzungsgemäße Übereinstimmung der Organisationsziele notwendig
 - g) die Entwicklung, Gestaltung und Förderung internationaler Austausche und sportlicher Wettkämpfe in den o.g. Sportarten und im Bereich der Bildung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Aufnahme in Fach- und Wohlfahrtsverbände

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
2. Der Verein kann Mitglied in Fach- und Wohlfahrtsverbänden werden und erkennt im Falle der Mitgliedschaft deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein wird sich um die Anerkennung als Trägerin der Jugendhilfe nach Sozialgesetzbuch 8 bemühen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein.
2. Mitglieder können Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Minderjährige mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

4. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die nächste Mitgliederversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
7. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nach vorheriger Anhörung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
10. Mitglieder, die ihren Beitrag über drei Monate hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung ein Monat verstrichen ist.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
4. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 6 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer

- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen / sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
7. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
8. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

10. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
11. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
13. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch ein Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Boxgirls Berlin e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 31.03.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins Expedition beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.